

1 von 13  
1/SN-130/ME



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI. 1203/DW

Zl. 12-42.05/92 Rf/En

Wien, 7. April 1992

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19 .....
Datum:	9. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992

*St. Hojnik*

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden.

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 27. Februar 1992, Zl. 37.001/28-3/91

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI. 1203 DW

Zl. 12-42.05/92 Rf/En

Wien, 7. April 1992

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 27. Februar 1992, Zl. 37001/28-3/91

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Zu den folgenden Bestimmungen sei jedoch folgendes angemerkt:

**a) Zu Art. I Z. 26 des Entwurfes (§ 41 Abs. 5 AIVG)**

Aufgrund dieser Bestimmung sollen Leistungen der Krankenversicherung direkt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen werden, wenn ein Antragsteller auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung vom Krankenversicherungsträger bzw. einem Spital zum Ersatz von Kosten für erbrachte Leistungen in Anspruch genommen wird, weil vom Arbeitsamt zwar ein Krankenschein ausgestellt wurde, diesem jedoch mangels Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kein Versicherungsschutz zugrunde lag. Die Zahlung soll auf Antrag des Arbeitslosen direkt an die Stelle, welche den Kostenersatz begehrt hat, erfolgen.

Der Hauptverband begrüßt diese Neuregelung, da hiedurch in den genannten Fällen die Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen Landesarbeitsamt und Krankenversicherungsträger geschaffen wird.

Es ist aber weder dem Gesetzestext, noch den Erläuterungen zu entnehmen, in welcher Beziehung diese Bestimmung zu § 107 ASVG stehen soll.

Die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen durch den Versicherungsträger vom Zahlungsempfänger bzw. vom Leistungsempfänger gemäß § 107 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, die in vielen Fällen trotz fehlender Anspruchsgrundlage nicht erfüllt sind.

Es wäre daher überlegenswert, die gegenständliche Regelung des Entwurfes dahin zu ergänzen, daß bei einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme einer Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Arbeitslosen im gegebenen Zusammenhang jedenfalls ohne Rücksicht auf § 107 ASVG die Kosten von der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind.

Überdies sollte zur Verwaltungsvereinfachung auch der Versicherungsträger dazu berechtigt sein, einen Antrag auf Rückersatz beim Landesarbeitsamt einzubringen. Hiedurch könnte auch sichergestellt werden, daß die vorgeschlagene Abrechnung zwischen Krankenversicherungsträger und Arbeitsamt auch dann stattfindet, wenn der Arbeitslose an der Antragstellung verhindert oder unbekanntem Aufenthaltes ist.

**b) Zu Art. I Z. 27 des Entwurfes (§ 44 Abs. 2 AIVG)**

Durch diese Bestimmung wird geregelt, welches Arbeitsamt zuständig ist, wenn aufgrund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zulässig ist.

Sollte daher in diesen Fällen auch ein Krankenversicherungsschutz gemäß § 40 AIVG gegeben sein, müßte in dieser Bestimmung festgelegt werden, welche Gebietskrankenkasse zuständig ist, wenn der Leistungsbezieher seinen Wohnsitz im Ausland hat (vgl. § 40 Abs. 1 AIVG).

**c) Zu Art. I Z. 10 des Entwurfes (§ 22 Abs. 3 AIVG) und  
zu Art. II Z. 1 des Entwurfes (§ 4 Sonderunterstützungsgesetz)**

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, daß bei Bezug einer ausländischen Alterspension oder Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes kein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist und die Sonderunterstützung lediglich bis zum Anfall der ausländischen Leistung gebührt.

Diese vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, daß bei einer Inanspruchnahme einer ausländischen Pension oder Rente die im Vergleich zum Ausgleichszulagenrichtsatz zumeist wesentlich höhere Sonderunterstützung wegfällt.

Überdies wäre es möglich, daß die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit gemäß § 253a ASVG aufgrund des Wegfalls der Sonderunterstützung nicht erfüllt werden könnten. Werden hingegen die Voraussetzungen für eine inländische Pension erfüllt, so wäre es nicht auszuschließen, daß diese Pension geringer als die Sonderunterstützung ist. Dies deswegen, da die Schutzbestimmung des § 15 Sonderunterstützungsgesetz nicht angewendet werden könnte, wenn kein unmittelbarer Anfall der inländischen Pension im Anschluß an die Sonderunterstützung vorliegt.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat daher zur Vermeidung dieser Verschlechterungen für die Versicherten angeregt, den Bezug einer ausländischen Pension oder Rente im Anschluß an eine Sonderunterstützung einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 253a ASVG gleichzustellen und § 15 Sonderunterstützungsgesetz entsprechend zu modifizieren.

Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß die Sonderunterstützung ihrem Zweck nach einer vorgezogenen Pension entspricht und die Betroffenen daher die Leistung im Vertrauen darauf in Anspruch nehmen, daß sie diese bis zum Anfall einer Pension aus der Sozialversicherung beziehen werden und diese Pension nicht geringer sein kann als die Sonderunterstützung.

Sollte dieser Vorschlag nicht verwirklicht werden, so sollte zumindest in den Übergangsbestimmungen festgelegt werden, daß die Neuregelungen nicht für Personen gelten, die bereits vor Inkrafttreten der Novelle eine Sonderunterstützung bezogen haben.


In diesem Zusammenhang hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten auch darauf hingewiesen, daß auch der Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld negative Folgen für einen Pensionsanspruch haben kann (z. B. Entfall des Erwerbs von Ersatzzeiten, Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine Pension gemäß § 253a ASVG bei Arbeitslosigkeit).

\*\*\*

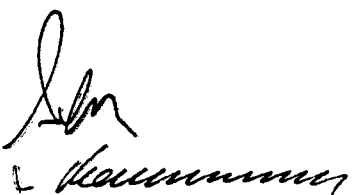
Abschließend bitten wir Sie neuerlich, unseren Novellierungsvorschlag (siehe Beilage) betreffend den Krankenversicherungsschutz von Arbeitslosen, deren Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 1 lit. I AIVG ruht, bei der geplanten Novellierung zu berücksichtigen.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:



Beilage




**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1010 WIEN    LEITUNGSGASSE 21    POSTFAH 11600    TEL 0222 71132    TELEX 130682    TELEFAX 41 420 77    FAX 002 42 9  
 KL 320108

Zl. 32-54.1 90 U/Mm

Wien, 16. August 1990

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
 1010 Wien

Betr.: Krankenversicherungsschutz für Personen,  
 deren Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen  
 Urlaubsabfindung oder Urlaubsentschädi-  
 gung ruht

Bezug: Do. Schreiben vm 8. Juni 1990,  
 Zl. 37.003/53-3a/90

Der Hauptverband begrüßt die Absicht des do. Bundesministeriums, demnächst mit den Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber wegen einer Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Sinne unseres Vorschlages Besprechungen aufzunehmen.

Zur Textierung der betreffenden Vorschriften des AIVG 1977 gestattet sich der Hauptverband, folgenden Vorschlag zu unterbreiten.

1. § 40 lautet:

"§ 40. Die Bezieher von Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert, desgleichen Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs.1 lit.1 ruht. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt."

2. Dem § 41 Abs.1 wird folgender Satz angefügt: "Das Krankengeld bzw. Wochengeld gebührt in dieser Höhe auch dann, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs.1 lit.1 geruht hat."

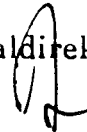
- 2 -

**3. § 42 Abs.2 lautet:**

"(2) Als Beitragsgrundlage gilt für Bezieher von Leistungen nach diesem Bundesgesetz der doppelte Betrag der bezogenen Leistung. Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs.1 lit.1 ruht, gilt als Beitragsgrundlage pro Kalendarstag der gemäß § 44 Abs.6 lit.b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannte, jeweils geltende Betrag."

Mit diesem Vorschlag, der an den derzeitigen § 43a AIVG anknüpft, wird eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes vermieden, andererseits aber die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld gewahrt, so daß jene Personen, deren Anspruch nach § 16 Abs.1 lit.1 AIVG 1977 ruht, gegenüber den Arbeitslosengeldbezieheren nicht benachteiligt sind. Diese Regelung geht zu Lasten der Gebietskrankenkassen, dürfte jedoch nach Ansicht des Hauptverbandes nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Der Hauptverband behält sich aber vor, bei den kommenden Beratungen die finanzielle Frage, falls sie sich doch als gewichtiger herausstellen sollte, noch zur Sprache zu bringen.

Der Generaldirektor:

i. V. 

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 37.003/53-3a/90

An den  
Hauptverband der Österreichischen  
SozialversicherungsträgerKundmangasse 21  
1031 W i e n

1010 Wien, den 8. Juni 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Mag. Reinhard Ehrenreich  
Klappe 6314 Durchwahl

Betrifft: Krankenversicherungsschutz für Personen,  
deren Anspruch auf Arbeitslosengeld we-  
gen Urlaubsabfertigung oder Urlaubsent-  
schädigung ruht

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 25.4.1990, Zl. 32-54.1:42.05/90 U/Mm, beehrt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen, daß der Vorschlag für eine künftige Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 in Vormerkung genommen wurde und in die Verhandlungen mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgenommen wird.

Hinsichtlich der Wahrung der Bemessungsgrundlage für Barleistungen aus der Krankenversicherung wird um einen Formulierungsvorschlag gebeten.

Für den Bundesminister:

E h r e n r e i c h

Für die Öffentlichkeit  
der Angelegenheit:*Reinhard Ehrenreich*



K1.228 Dw

32-54.1:42.05/90 U/Mm

25.4.90

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Krankenversicherungsschutz für  
Personen, deren Anspruch auf Ar-  
beitslosengeld wegen Urlaubsab-  
findung oder Urlaubsentschädi-  
gung ruht

Bei einer im Bundesministerium für Arbeit und Sozia-  
les am 6. Oktober 1989 stattgefundenen Besprechung wurden  
ausführlich die Schwierigkeiten besprochen, die dann ent-  
stehen, wenn ein Arbeitsloser, dessen Anspruch auf Arbeits-  
losengeld wegen Urlaubsabfindung oder Urlaubsentschädigung  
ruht und dessen Krankenversicherungsschutz durch § 122 Abs.2  
Z.2 lit.b ASVG gewährleistet ist, in einem anderen Bundes-  
land wohnt als in jenem, in dem er die letzte Beschäfti-  
gung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübt hat. Nach  
der gegenwärtigen Rechtslage ist in solchen Fällen die Ge-  
bietskrankenkasse, die aufgrund der letzten Beschäftigung  
örtlich zuständig war, auch für Versicherungsfälle, die  
durch § 122 Abs.2 Z.2 lit.b ASVG erfaßt sind, leistungszu-  
ständig, und diese Kasse müßte auch den Abgeltungsbetrag  
nach § 43a AlVG aus den Mitteln der Arbeitslosenversiche-  
rung erhalten. Tatsächlich ist dies aber undurchführbar,  
weil das nach dem Wohnsitz zuständige Arbeitsamt, das be-  
scheidmäßig das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs.1  
lit.1 AlVG ausgesprochen hat, aus organisatorischen Grün-

- 2 -

den nur Krankenscheine für die Gebietskrankenkasse des eigenen, also des nach dem Wohnsitz des Arbeitslosen in Betracht kommenden Bundeslandes ausstellen kann; diese Gebietskrankenkasse erhält dann auch entgegen der gesetzlichen Vorschrift den Abgeltungsbetrag nach § 43a AlVG. Über das gegenständliche Problem und über Möglichkeiten, dieses durch eine Gesetzesänderung zu lösen, wurde bei der oben erwähnten Besprechung eingehend diskutiert und es bestand weitgehendes Einvernehmen, daß man statt der erweiterten Schutzfristregelung des § 122 Abs.2 Z.2 lit.b ASVG bestrebt sein sollte, durch eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Arbeitslose auch für Zeiten, während deren der Arbeitslosengeldanspruch gemäß § 16 Abs.1 lit.1 AlVG ruht, in die Krankenversicherung der Arbeitslosen einzubeziehen. Eine solche Lösung wäre auch vom System her einwandfrei, weil es sich ja bei den betreffenden Personen, wenngleich sie keine Leistung nach dem AlVG beziehen, jedenfalls um Arbeitslose handelt.

Bisher ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Änderung des AlVG im dargelegten Sinne in Aussicht genommen worden. Der Ministerialentwurf der 49. Novelle zum ASVG enthält zwar zugunsten des in Rede stehenden Personenkreises eine Ergänzung des § 227 Abs.1 Z.5 ASVG, wodurch die Zeiten, während deren der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Urlaubsabfindung oder Urlaubsentschädigung ruht, zu Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung erklärt werden. Diese Gesetzesänderung betrifft aber nur die Pensionsversicherung und steht mit der aufgezeigten Problematik, die sich in der Krankenversicherung ergeben hat, in keinerlei Zusammenhang.

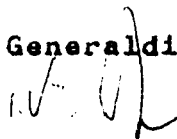
Der Hauptverband und die Gebietskrankenkassen sind nach wie vor der Meinung, daß eine legislative Bereinigung erforderlich ist und daß diese auch auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen würde. Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des Bundes würden sich nicht ergeben, wenn man vorsieht, daß die Krankenversicherungsbeiträge für die betref-

- 3 -

fenden Zeiten - übereinstimmend mit der gegenwärtigen Bestimmung des § 43a AlVG - von der Beitragsgrundlage nach § 44 Abs.6 lit.b ASVG zu entrichten sind. Als Bemessungsgrundlage für Barleistungen aus der Krankenversicherung sollte allerdings diese Beitragsgrundlage nicht herangezogen werden.

Der Hauptverband ersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sich mit der Angelegenheit neuerlich zu befassen und eine entsprechende Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Wege zu leiten.

Der Generaldirektor:



§ 122 ASVG

Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Urlaubsabfindung oder Urlaubsentschädigung ruht (§ 16 Abs.1 lit.1 ALVG), wurde durch die 45. ASVG-Novelle (BGBl.Nr.283/1988) eine Erweiterung der Schutzfristregelung vorgesehen; die dreiwöchige Frist verlängert sich um den Zeitraum des Ruhens des Arbeitslosengeldes, soweit dieser Zeitraum über die Frist von drei Wochen hinausgeht. Zugleich wurde in dem neu eingefügten § 43a ALVG eine Regelung getroffen, die für die Krankenversicherungsträger eine Abgeltung ihres dadurch entstehenden Aufwandes aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung vorsieht.

Die Vorgangsweise bei der Erfassung der in Betracht kommenden Zeiten durch die Arbeitsämter und die Zahlung der vorgesehenen Beiträge durch den Bund wurde in einem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 8. Juli 1988, Z1.37.003/98-3a/88, geregelt.

In dieser Angelegenheit ergibt sich aber nun folgendes Problem: Ein z.B. im Burgenland wohnhafter Versicherter ist aufgrund seiner Tätigkeit bei der Tiroler Gebietskrankenkasse pflichtversichert. Nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erhält er eine Urlaubsabfindung. Das zuständige Arbeitsamt - das ist das Arbeitsamt seines Wohnsitzes im Burgenland - spricht nun ein Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs.1 lit.1 aus. Aus organisatorischen Gründen kann das Arbeitsamt diesen Versicherten aber nur der Burgenländischen Gebietskrankenkasse und nicht der Tiroler Gebietskrankenkasse melden. Auch die Beiträge gemäß § 43a ALVG werden an die Burgenländische Gebietskrankenkasse überwiesen.

Nach den Vorschriften des ASVG (Schutzfristfälle gemäß § 122 ASVG) wäre aber in diesem Fall die Tiroler Gebietskrankenkasse leistungszuständig. Beantragt daher der Arbeitslose bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse - dies wird der Regelfall sein - eine Leistung (z.B. Krankengeld), so hat die Burgenländische Gebietskrankenkasse ihn an die Tiroler Gebietskrankenkasse als leistungszuständigen Versicherungsträger zu verweisen; nur die Tiroler Gebietskrankenkasse dürfte in solchen Fällen auch die Krankenscheine ausstellen. Daraus ist zu ersehen, daß ent-

- 2 -

gegen der Absicht des Gesetzgebers diese Regelung in Fällen der geschilderten Art nicht versichertenfreundlich ist. Außerdem wird durch die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Schutzfristregelung des § 122 ASVG die Dauer der von den Krankenversicherungsträgern zu erbringenden Leistungen (z.B. Krankenbehandlung oder Krankengeld) auf maximal 26 Wochen eingeschränkt.

Die aufgezeigten Probleme könnten - wie sich bei einer Besprechung im Hauptverband am 11. Oktober 1988, bei der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Sektion III, sowie einiger Gebietskrankenkassen anwesend waren, ergab - vermutlich nur auf legislativem Wege befriedigend gelöst werden. Hierbei wären grundsätzlich zwei verschiedene Varianten denkbar:

1. Für die gesamte Zeit des Bezuges von Urlaubsabfindung oder Urlaubsentschädigung sollte eine Pflichtversicherung (am ehesten nach den Bestimmungen des AlVG über die Krankenversicherung der Arbeitslosen) begründet werden. Zuständig sollte der Versicherungsträger sein, in dessen Sprengel der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat. Dies hätte für den Versicherten auch den Vorteil, daß sein Leistungsbezug nicht mehr - wie dies aufgrund der Schutzfristregelung der Fall ist - zeitlich mit 26 Wochen begrenzt wäre.

2. Falls diesem Vorschlag nicht näher getreten werden kann, so würde sich die Möglichkeit anbieten, im § 26 Abs. 1 Z. 1 sowie im § 30 ASVG eine Regelung zu treffen, wonach für die gesamte Zeit des Bezuges einer Urlaubsabfindung oder -entschädigung die Kasse leistungszuständig ist, in deren Sprengel der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat. Diese Kasse sollte auch den gemäß § 43a AlVG vom Bund zu leistenden Beitrag (beginnend ab dem 22. Tag der verlängerten Schutzfrist) erhalten.